
Tennissport in Sachsen ab dem 01.04.2021

(Stand 01.04.2021)

- **Rechtsgrundlage:** Sächsische Corona-Schutzverordnung (SächsCoronaSchVO) vom 29.03.2021 und die Hygienemaßnahmen der Allgemeinverfügung des SMS vom 31.03.2021 (jeweils gültig bis zum 18.04.2021)
-

1. Sportstätten

- Die Öffnung und das Betreiben von Anlagen und Einrichtungen des Sportbetriebs sind weiterhin verboten.
 - Das Verbot und die personenmäßige Beschränkung gelten nicht für die sportliche Betätigungen von Sportlerinnen und Sportlern (§ 4 Absatz 2 Nummer 6 der SächsCoronaSchVO):
 - für die ein Arbeitsvertrag besteht, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient oder die lizenzierte Profisportler sind
 - die dem Bundeskader (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1) und Nachwuchskader 2 des Deutschen Olympischen Sportbundes oder dem Spitzenkader des Deutschen Behindertensportverbandes angehören, die Kader in einem Nachwuchsleistungszentrum im Freistaat Sachsen oder die Schülerinnen und Schüler der vertieften sportlichen Ausbildung an Sportoberschulen oder Sportgymnasien sind,
 - im Schulsport sowie in sportwissenschaftlichen Studiengängen
 - Unter Nachwuchsleistungszentren sind die berufenen Leistungszentren der professionellen Teamsportarten zu verstehen sowie deren Mannschaftskader. Dies umfasst ebenfalls das Training für die dem Landessportbund Sachsen gemeldeten Landeskader (LK1, LK2 bzw. D- und L-Kader) aller Mannschafts- und Individualsportarten.
 - Das Betreten und Arbeiten auf Sportstätten ist für Betreiber, Beschäftigte und Prüfer gestattet. Zu diesen zählen auch Trainer und Übungsleiter, wenn sie vom betreibenden Verein dafür bestimmt sind.
-

2. kontaktfreier Sport und Kontaktsport

- Der LSB Sachsen gibt dazu folgende Erklärung (nach Rücksprache mit dem Fachreferat des SMI und SMS):

- Kontaktfrei bedeutet ohne Berührung der Sportler. Im Falle eines kontaktfreien Betriebs ist sicherzustellen, dass ein Kontakt zwischen den Sporttreibenden oder Dritten nicht stattfindet. Auch eine Hilfestellung, die einen Körperkontakt erfordert, ist dabei nicht gestattet.
- Beim Kontaktsport ist Körperkontakt gestattet, sowohl durch andere Sportler als auch durch Dritte.
- Individualsport im Sinne der Verordnung ist kontaktfreier Sport.
- **Tennisspiel als Einzel ist kontaktfrei, Doppel ist als Kontaktsport zu verstehen**

3. Trainings- und Spielbetrieb

- Die Öffnung der Sportanlagen kann durch die örtlichen Behörden in Abhängigkeit des 7-Tage-Inzidenzwertes im Landkreis / kreisfreie Stadt und im Freistaat Sachsen erlaubt werden.
- Die zuständigen kommunalen Behörden sind auch für eine mögliche Rücknahme von Lockerungsmaßnahmen zuständig, sollte es die Inzidenzlage erfordern.

Maßnahmen der kommunalen Behörden ab dem 6. April 2021

- Die Landkreise oder Kreisfreien Städte **können ab dem 6. April 2021 inzidenz-unabhängig** im Bezug auf den Sport folgendes erlassen, wenn **die maximale Bettenkapazität von 1300 Krankenhausbetten mit Covid-19-Patienten** auf Normalstation **nicht erreicht** ist:
 - Dann kann Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen zugelassen werden

<u>Auslegungen dieser Bestimmungen für den Tennissport in Sachsen</u>
<ul style="list-style-type: none">• <i>Jugendliche ab 18 Jahren und Erwachsene können auf Außensportanlagen Tennis als Individualsport betreiben (max. 2 Personen auf einem Tennisplatz)</i>• <i>Gruppentraining (aber kein Doppel) kann mit Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren auf Außensportanlagen durchgeführt werden</i>• <i>Beim Training muss der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden</i>

- **Mögliche Öffnungen erfolgen in Entscheidungshoheit der Landkreise und kreisfreien Städte per Allgemeinverfügungen.**
-

Maßnahmen der kommunalen Behörden

bei Unterschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von **100**

- Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt **an fünf Tagen** in Folge unterschritten, **kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt**
 - Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen zulassen

Auslegungen dieser Bestimmungen für den Tennissport in Sachsen

- *Jugendliche ab 18 Jahren und Erwachsene können auf Außensportanlagen Tennis als Individualsport betreiben (max. 2 Personen auf einem Tennisplatz)*
- *Gruppentraining (aber kein Doppel) kann mit Kindern und Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren auf Außensportanlagen durchgeführt werden*
- *Beim Training muss der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden*

- Hat sich der Sieben-Tage-Inzidenzwert auf 100 000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt **an weiteren 14 Tagen** insgesamt nicht erhöht, **kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt**
 - kontaktfreien Sport auf Innensportanlagen sowie Kontaktsport auf Außensportanlagen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit einem tagesaktuellen negativen Schnell- oder Selbsttest, oder einem Test nach § 5a Absatz 4 der SächsCoronaSchVO zulassen

Auslegungen dieser Bestimmungen für den Tennissport in Sachsen

- *Es kann auch Tennis in der Halle gespielt werden (mit Testpflicht)*
 - *Einzel und Gruppentraining ist möglich, aber kein Doppel*
 - *Beim Training muss der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden*
 - *im Innenbereich gibt es keine Einschränkungen der Teilnehmerzahlen*

Maßnahmen der kommunalen Behörden

bei Unterschreitung des Sieben-Tage-Inzidenzwertes von **50**

- Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von 50 Neuinfektionen auf 100 000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt **an fünf Tagen** in Folge unterschritten, **kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt**

- kontaktfreien Sport in kleinen Gruppen (höchstens 20 Personen) im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen zulassen

Auslegungen dieser Bestimmungen für den Tennissport in Sachsen

- *Einzel und Gruppentraining auf Außenanlagen ist möglich, aber kein Doppel*
- *Beim Training muss der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden*

- Hat sich der Sieben-Tage-Inzidenzwert auf 100 000 Einwohner im Freistaat Sachsen und im jeweiligen Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt **an weiteren 14 Tagen** insgesamt nicht erhöht, **kann der Landkreis oder die Kreisfreie Stadt**

- kontaktfreien Sport auf Innensportanlagen Kontaktsport auf Außensportanlagen zulassen

Auslegungen dieser Bestimmungen für den Tennissport in Sachsen

- *Es kann auch Tennis in der Halle gespielt werden (ohne Testpflicht)*
 - *Einzel und Gruppentraining ist möglich, aber kein Doppel*
 - *Beim Training muss der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden*

Rückfallregelung

Wird der Sieben-Tage-Inzidenzwert von **100 Neuinfektionen** auf 100000 Einwohner im Landkreis oder in der Kreisfreien Stadt an **drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten**

kann weiterhin Individualsport alleine oder zu zweit und in Gruppen von bis zu 20 Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres im Außenbereich, auch auf Außensportanlagen betrieben werden

- Die zuständigen kommunalen Behörden können abhängig von der regionalen Infektionslage verschärfende Maßnahmen ergreifen.
- Für den Fall eines konkreten räumlich begrenzten Anstiegs der Infektionszahlen (Hotspot) treffen die zuständigen kommunalen Behörden entsprechend begrenzte Maßnahmen.

4. Hygienekonzept / Hygieneregeln

- Sportstätten, welche auf Grundlage der kommunalen Maßnahmen öffnen dürfen, müssen ein eigenes schriftliches Hygienekonzept erstellen und umzusetzen.
- Dieses muss insbesondere die Abstandsregelung zu anderen Personen sowie weitere Hygienemaßnahmen beinhalten.
- Das Hygienekonzept benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner vor Ort. Dieser ist für die Einhaltung und Umsetzung des Hygienekonzepts verantwortlich.

- Die Anzahl der jeweils zugelassenen Sportler hängt von der jeweiligen Sportart ab, muss die Einhaltung des Mindestabstandes während des Trainings ermöglichen und ist im Konzept der Sportstätte abzubilden.
- Trainingseinheiten sind so zu konzipieren, dass der körperliche Kontakt auf ein Minimum beschränkt wird.
- Der Mindestabstand ist auch in den Umkleibereichen sowie Sanitärbereichen einzuhalten.
- Die Einrichtungen dürfen nicht für den Publikumsverkehr (Zuschauer, Begleitpersonen und so weiter) geöffnet werden. Sportveranstaltungen mit Publikum sind untersagt.
- Es ist ein Lüftungskonzept zu erstellen und umzusetzen, das eine gesteigerte Frischluftzufuhr vor, während und nach dem Training gewährleistet.
- Es sind die Kontaktdaten der Personen, die die Sportanlage betreten, entsprechend den Bestimmungen der SächsCoronaSchVO zu erheben (*Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum und Ort des Besuchs*). Es ist sicherzustellen, dass eine Kenntnisnahme der erfassten Daten durch Unbefugte ausgeschlossen ist.
- Die zuständige Behörde kann das Hygienekonzept und seine Einhaltung überprüfen.

5. Wettkämpfe

- Sportwettkämpfe mit Publikum sind generell nicht statthaft. Sportwettkämpfe ohne Publikum sind für Profi- und Kadersportler nicht untersagt, wobei die Beschränkungen des § 5 SächsCoronaSchVO zu beachten sind. Für das Gebiet oder das Teilgebiet einer Gemeinde kann der Landkreis/kreisfreie Stadt Abweichungen sog. „Modellprojekt“ zulassen (§ 8g Säch-sCoronaSchVO).
- Wettkämpfe für Sportler/in nach § 4 Absatz 2 Nummer 6 der SächsCoronaSchVO sind entsprechend der Vorgaben der Bundesfachverbände durchzuführen. In Trainings- und Wettkampfpausen sind die Kontakte auf ein Mindestmaß zu beschränken.

6. Frühjahrsinstandsetzung

- Maßnahmen zur Instandsetzung und Pflege der Sportanlagen können durch **beauftragte Firmen** und **angestellte Mitarbeiter** durchgeführt werden. Hier sind die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten.
- Eine Instandsetzung und Pflege der Plätze sind auch durch **ehrenamtliche Vereinsmitglieder** möglich. Hier sind zwingend die Kontaktbeschränkung und Hygienemaßnahmen der aktuellen SächsCoronaSchVO zu beachten:
 - maximal zwei Personen bzw. Personen des gleichen Haushalts pro Tennisplatz
 - Keine Ansammlung von mehreren Personen außerhalb der Tennisplätze (auf oder vor der Sportanlage)



-
- Überall wo der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann, soll ein Mund-Nasen-Schutz getragen werden
 - Einhaltung von Hygienemaßnahmen (u.a. Desinfektionsmittel bereitstellen, Tragen von Handschuhen bei den anstehenden Arbeiten)
 - Da die Öffnung der Sportanlagen durch die örtlichen Behörden erlaubt werden kann, sollte vor Beginn der Arbeiten die Genehmigung zur Durchführung der Frühjahrsinstandsetzung eingeholt werden.

7. Gremiensitzungen und Versammlungen

- Die Teilnahme an notwendigen Gremiensitzungen in Vereinen ist nach § 2 Abs. 5 Satz 1 SächsCoronaSchVO bzw. auch bei Überschreitung der 100er Inzidenzgrenze § 8e Abs. 1 Nr. 13 SächsCoronaSchVO gestattet.
-